



BUNDESPATENTGERICHT

26 W (pat) 167/05

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 305 16 179.2

hat der 26. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 14. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Fuchs-Wissemann sowie den Richter Reker und die Richterin Kopacek

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I

Die Markenstelle für Klasse 20 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung der für die Waren und Dienstleistungen

„Klasse 20: Theken, insbesondere Schanktheken, Promotionstheken, Aktionstheken, Tische, insbesondere Stehtische, Bistrotische, Sitztische, Stühle, insbesondere Barhocker, Bierzeltgarnituren, Prospektständer, Werbe-
ständer, Verkaufsständer, Regale, Faltwände;

Klasse 22: Zelte, insbesondere Pagodenzelte, Partyzelte, Klappzelte, Planen, Marktschirme, soweit in Klasse 22 enthalten;

Klasse 43: Vermietung von Zelten, Stühlen, Tischen, Bierzeltgarnituren, Theken, Prospekt-, Verkaufs- und Werbeständern, Faltwänden, Marktschirmen, Planen, Tischwäsche, Gläsern“

bestimmten Wortmarke

LIGHT & EASY

mit zwei Beschlüssen, von denen einer im Erinnerungsverfahren ergangen ist, gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG zurückgewiesen, weil die angemeldete Wortmarke keine Unterscheidungskraft aufweise. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die angemeldete Marke sei der deutschen Wortfolge „leicht und einfach“ gleichzustellen, weil sie aus Wörtern des englischen Grundwortschatzes gebildet sei, die den beteiligten inländischen Verkehrskreisen ganz überwiegend in ihrer Bedeutung bekannt seien, und auch das in ihr verwendete kaufmännische „&“-Symbol, das dem Verkehr in der Werbung häufig an Stelle des Wortes „und“ begegne, keine Verständnisschwierigkeiten bereite. Da es sich bei den in der Anmeldung aufgeführten Waren ausschließlich um solche handele, die für einen zeitlich begrenzten Einsatz an wechselnden Orten bestimmt seien, und bei denen deshalb ein geringes Gewicht und eine einfache, bequeme Handhabung beim Transport und Aufbau wesentliche Eigenschaften darstellten, handele es sich bei der angemeldeten Marke um eine schlagwortartige Produktinformation, die weder nach ihrem Inhalt noch nach ihrer sprachlichen Form die Fähigkeit besitze, die Waren ihrer betrieblichen Herkunft nach zu kennzeichnen. Das Gleiche gelte auch für die beanspruchten Dienstleistungen, weil diese in der Vermietung von Waren bestünden, die leicht sein und einfach zu handhaben sein könnten. Der Verkehr beziehe den als Marke beanspruchten Slogan auch bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen nur auf die Beschaffenheit der vermieteten Waren und verstehe ihn nicht als Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens. Aus der Eintragung der angemeldeten Marke für andere Waren könne kein Rechtsanspruch auf Eintragung hergeleitet werden.

Hiergegen wendet sich die Anmelderin mit der Beschwerde, die sie nicht begründet hat. Im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt hat sie geltend gemacht, die Markenstelle habe die angemeldete Marke in unzulässiger Weise in ihre Bestandteile „LIGHT“ und „EASY“ zergliedert, um den Begriffsgehalt der Gesamtbezeichnung zu ermitteln. Die angemeldete Marke weise keinen unmittelbaren Bezug zu den beanspruchten Waren und Dienstleistungen auf, weshalb sie nicht freihaltungsbedürftig sei. Da sie dem Verkehr auch nicht als beschreibende

Angabe bekannt sei, weil sie bisher nur auf englischsprachigen Internetseiten verwendet worden sei, werde sie der Verkehr als eine Fantasiebezeichnung verstehen, die auf eine bestimmte betriebliche Herkunft der Waren und Dienstleistungen hinweise.

Die Anmelderin beantragt sinngemäß,

die angefochtenen Beschlüsse der Markenstelle aufzuheben.

II

Die zulässige Beschwerde der Anmelderin ist unbegründet. Der angemeldeten Marke fehlt aus den von Markenstelle genannten Gründen für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG).

Nachdem die Anmelderin ihre Beschwerde nicht begründet hat, ist für den Senat nicht erkennbar, aus welchen Gründen und inwieweit die Anmelderin die Beschlüsse der Markenstelle für unzutreffend hält. Da die angefochtenen Beschlüsse auch keine tatsächlichen und rechtlichen Fehler erkennen lassen, die ihre Aufhebung rechtfertigen würden, wird zunächst auf deren Inhalt Bezug genommen.

Ergänzend ist mit Bezug auf die Argumentation der Anmelderin gegenüber der Markenstelle noch folgendes festzustellen:

Soweit die Anmelderin rügt, die Markenstelle habe die angemeldete Marke in unzulässiger Weise in ihre Bestandteile zergliedert, ist ihr zwar im Ausgangspunkt insoweit zuzustimmen, als es für die Beurteilung der Unterscheidungskraft einer aus mehreren Einzelementen gebildeten Marke letztlich auf deren Gesamtheit ankommt. Dies schließt jedoch nicht aus, die Bedeutung der Einzelemente zu-

nächst nacheinander zu prüfen (EuGH GRUR 2004, 943, 944, Nr. 28 - SAT.2; GRUR Int. 2005, 1012, 1014, Nr. 31 - BioID). Insoweit ist es nicht zu beanstanden, dass die Markenstelle zunächst die Bedeutung und das Verkehrsverständnis für die Begriffe „LIGHT“ und „EASY“ sowie das kaufmännische „&“-Symbol separat festgestellt hat.

Die Markenstelle hat es jedoch richtigerweise nicht bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft der Einzelbestandteile bewenden lassen, sondern zutreffend auch die Gesamtaussage der angemeldeten Marke einer Prüfung unterzogen und diese für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen als nicht unterscheidungskräftig beurteilt. Auch gegen diese Wertung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Eine ausschließlich aus beschreibenden Begriffen bestehende Wortneubildung ist im Allgemeinen ebenfalls als beschreibend anzusehen, wenn kein merklicher Unterschied zwischen der Neubildung und der bloßen Summe ihrer Bestandteile besteht. Ein derartiger relevanter Unterschied setzt sprachliche oder begriffliche Besonderheiten voraus, die die gewählte Verbindung als ungewöhnlich erscheinen lassen. Maßgeblich ist letztlich, ob der durch die Kombination bewirkte Gesamteindruck über die bloße Zusammenfügung beschreibender Elemente hinausgeht oder sich in deren bloßer Summenwirkung erschöpft (EuGH a. a. O., Nr. 42 - BioID; GRUR 2004, 680, 681, Nr. 39-41 - BIOMILD). Letzteres ist bei der angemeldeten Marke, wie die Markenstelle zutreffend festgestellt hat, der Fall. Durch das zwischen die beiden beschreibenden Beschaffenheitsangaben gesetzte kaufmännische „&“-Symbol, das als solches nicht geeignet ist, die Schutzfähigkeit einer Kombinationsmarke zu begründen (st. Rspr.; vgl. z. B. BPatGE 24, 235, 237 ff. - E&J; BPatG PAVIS ROMA 26 W (pat) 188/94, 22.11.95, - vital & fit; 27 W (pat) 182/01, 16.04.03 - Trek & Travel), wird nicht mehr zum Ausdruck gebracht, als dass die mit der angemeldeten Marke versehenen Waren die Eigenschaft aufweisen „leicht“ (in Bezug auf ihr Gewicht) „und einfach“ (z. B. in der Handhabung) zu sein. Für die beanspruchten Dienstleistungen, die nach dem insoweit maßgeblichen Dienstleistungsverzeichnis unter Verwendung von leichten und einfach zu handhabenden Gegenständen erbracht werden, gilt nichts An-

deres. Im übrigen ist die angemeldete Marke für diese Dienstleistungen auch deshalb unmittelbar beschreibend, weil es heute allgemein üblich ist, Dienstleistungen sowohl in einer Voll- bzw. Komfortvariante und daneben in einer leistungsreduzierten „Light“-Variante anzubieten. Bei dieser Sach- und Rechtslage muss der Beschwerde der Erfolg versagt bleiben.

Dr. Fuchs-Wisseemann

Kopacek

Reker

Bb